

**Schriftliche Fragen im Oktober 2011**  
**Arbeitsnummern 219 und 220**

Frage Nr. 219:

Wer wird aus Sicht der Bundesregierung nach der Aufhebung von § 421 t Absatz 6 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) die Kosten des nicht (mehr) von der Bundesagentur für Arbeit geförderten (letzten) Drittels einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung bspw. in der Alten- und Krankenpflege, zukünftig übernehmen?

Antwort:

Die Finanzierung des dritten Umschulungsjahres in der Alten- und Krankenpflege erfolgt nach Auslaufen der befristeten, krisenbedingten Sonderregelung des § 421 t Absatz 6 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Umschulungseintritte nach dem 31. Dezember 2010 wieder auf der mit den Ländern bereits im Jahr 2005 vereinbarten Grundlage: In der Altenpflegeumschulung zahlt der Träger der (praktischen) Ausbildung im dritten Jahr eine angemessene Ausbildungsvergütung (§ 17 Altenpflegegesetz). Die Länder stellen die Finanzierung der Schulkosten sicher. Die Finanzierung des dritten Umschulungsjahres in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege ist ebenfalls finanziell abgesichert. Auch hier zahlt der Träger der praktischen Ausbildung den Umschülern eine angemessene Ausbildungsvergütung (§ 12 Krankenpflegegesetz).

Frage Nr. 220:

Hat die Bundesregierung Gespräche darüber geführt, welche Auswirkungen die Aufhebung des genannten Paragraphen nach sich zieht, und sieht sie Anlass für eine erneute Diskussion dieses Sachverhalts.

Antwort:

Die Bundesregierung behält die Entwicklung der Eintritte in geförderte berufliche Weiterbildungsmaßnahmen und damit auch die Eintritte in geförderte Umschulungen in der Alten- und Krankenpflege im Blick. Die Weiterbildungsförderung in der Altenpflege ist auch Gegenstand der Beratungen, die derzeit mit den Ländern und Verbänden zu einer „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ geführt werden.